Antrag zur Verwendung von konventionellem Saatgut bzw. Pflanzgut für Zwecke der Forschung nach Art. 45 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	
Antragsteller	Name
	Straße
	PLZ, Ort
	Telefon
	Mail
	Kontrollnummer
Vorherige	Datum
Genehmigung	Aktenzeichen
Antragsangaben	Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von konventionellem Saatgut bzw. Pflanzgut für Zwecke der Forschung nach Art. 45 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Bezeichnung des Versuches Geplanter Aussaat- bzw. Pflanzzeitraum
Beigefügte Unterlagen	☐ Bestätigung des Versuchsansteller
	☐ Versuchsbeschreibung
	☐ Beschreibung des Forschungszwecks
	Nachweise zur Identifizierung von Lage, Größe und Bezeichnung der Versuchsflächen
Erklärung des Antragstellers	☐ Mir sind die die Regelungen zur Antragstellung für die Verwendung von konventionellem Saatgut bzw. Pflanzgut für Zwecke der Forschung (Merkblatt zum Antrag) bekannt.
Antragsdatum	
Unterschrift des Antragstellers	
Einreichung des Antrags	Für die abschließende Entscheidung über den Antrag muss der zuständigen Behörde ein unterschriebenes Exemplar in Papierform vorliegen. Zur Fristwahrung bzw. zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Antrag vorab per Mail an die Adresse oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de gesendet werden.

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung | Bereich Gesundheitlicher Verbraucherschutz | Zuständige Behörde EG-Öko-Verordnung | Dienstgebäude Muhliusstr. 38, 24103 Kiel | Postadresse: Lorentzendamm 35, 24103 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-7245 | oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de | www.mjevg.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente

Antrag ANG Forschung rev0

Merkblatt zum Antrag auf Verwendung von konventionellem Saatgut bzw. Pflanzgut für Zwecke der Forschung nach Art. 45 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	
Rechtsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 45 Absatz 5 Buchstabe d
	Die Verwendung von nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugtem Saatgut bzw. Pflanzgut kann genehmigt werden, wenn es für von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gebilligte Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche oder der Sortenerhaltung gerechtfertigt ist.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Es muss sich um Versuche einer einschlägigen Institution (Hochschule, Landwirtschaftskammer, etc.) handeln.
Welche Unterlagen	Antragsvordruck mit Nachweisen
müssen eingereicht werden?	 Angaben zu den Versuchsflächen (FLIK, Größe von Schlag und Versuchsfläche sowie Luftbilder, auf denen die Flächen und ihre Grenzen eindeutig identifiziert werden können); Beschreibung des Forschungszweckes; Versuchsbeschreibung inklusive Aufstellung der Mengen, Arten und Sorten; Bestätigung des Versuchsanstellers zur Durchführung des Versuchs.
Hinweis	Fehlende oder unvollständige Nachweise können zur Ablehnung führen.
Welche Auflagen werden gemacht?	 Die Zugänge und die Verwendung des nichtökologischen Saat- bzw. Pflanzguts sind gesondert zu dokumentieren. Nach Abschluss der Versuche ist die zuständige Behörde über den Verlauf und die Ergebnisse der Versuche zu unterrichten.
Beantragungsfrist	Die Antragstellung ist jederzeit möglich. Sie muss jedoch spätestens 4 Wochen vor der Aussaat/Pflanzung erfolgen.
Gültigkeit der Genehmigung	Die Genehmigung ist für den geplanten Aussaat-/Pflanzzeitraum gültig.
Antragstellung	Der Antrag ist an das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Referat 42, Lorentzendamm 35, 24103 Kiel zu richten.
	Für die abschließende Entscheidung über den Antrag muss der zuständigen Behörde ein unterschriebenes Exemplar in Papierform vorliegen. Zur Fristwahrung bzw. zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Antrag vorab per Mail an die Adresse oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de gesendet werden.
Hinweis	Die Zuständige Behörde behält sich vor, die Angaben des Antragstellers und die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung vor Ort zu überprüfen.

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung | Bereich Gesundheitlicher Verbraucherschutz | Zuständige Behörde EG-Öko-Verordnung | Dienstgebäude Muhliusstr. 38, 24103 Kiel | Postadresse: Lorentzendamm 35, 24103 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-7245 | oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de | www.mjevg.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente